



BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024 folgende Gemeindesteuern und - Gebühren für das Rechnungsjahr 2025 verabschiedet.

<p>1. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung b) Jährliche Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2025</p>	<p>Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf 80,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf 55,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.</p> <p>Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 80,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 55,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf 27,50 EUR beziehungsweise 40,00 EUR herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.</p> <p>Artikel 4 – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind. <p>§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 40,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle- 27,50 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt. <p>Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:</p> <ul style="list-style-type: none">- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete,
--	--

		<p>so wird der Steuerbetrag von 80,00 EUR auf 55,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit. - war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf 27,50 EUR herabgesetzt. - war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen. <p>Die variable Steuer ist festgesetzt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,55 EUR pro Kilogramm Haushaltsmüll - 0,20 EUR pro Kilogramm organische Abfälle <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,30 EUR pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen. - 1,30 EUR pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
2.	<p>Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal</p>	<p>Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2025 ablaufend am 31. Dezember 2030 eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben. Der Betrag der Steuer wird auf 1.000,00 € pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.</p>
3.	<p>Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten</p>	<p>Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2030 eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben. Die Steuer wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Elektronisches Identitätsdokument:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Personen von 0 – 12 Jahren: 0,00 EUR - für Personen von 12 - 18 Jahren: 0,00 EUR - für Personen ab 65 Jahren: 0,00 EUR - für alle anderen Bürger der Gemeinde: 5,00 EUR - Anforderung eines neuen Pin Codes: 5,00 EUR <p>b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren: 3,00 EUR</p> <p>c) Erster Führerschein: 5,00 EUR pro Ausstellung Duplikat und Erneuerung: 5,00 EUR</p>

		<p>Provisorische Führerscheine: 8,00 EUR Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 8,00 EUR Internationale Führerscheine 0,00 EUR d) Ausstellen von europäischen Reisepässen: - 1. normale Prozedur: 6,50 EUR - 2. Eilprozedur 15,50 EUR e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): 25,00 EUR f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift: - Erstes Exemplar: 5,00 EUR - Jedes folgende und gleiche Exemplar: 2,50 EUR - Sonstige Bescheinigungen: 5,00 EUR</p>
4.	<p>Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich</p>	<p>Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01. Januar 2025 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2030, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung. Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellen einer Baugenehmigung: Art. D.IV.4, D.IV.15 100,00 € - Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen Art. D.IV.16, D.IV.17, D.IV.19 und D.IV.20 150,00 € - Verstädterungsgenehmigung (pro Los): 150,00 € - Städtebaubescheinigungen D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21: 40,00 € - Informationspflicht bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter Art. D.IV. 99-105 40,00 € - Umweltgenehmigung Klasse I 600,00 € - Umweltgenehmigungen Klasse II: 150,00 € - Erklärungen der Klasse III: 40,00 € - Globalgenehmigung Klasse I: 600,00 € - Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 € <p>Für jeden Regularisierungsantrag werden die regulären Gebühren verdoppelt Übersteigen die Bearbeitungskosten die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.</p>

Die Akten können während den Bürozeiten im Sekretariat der Gemeinde Lontzen, vom 20.12.2024 bis zum 31.12.2024 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Generaldirektor,
M. STANER



Namens des Gemeindegremiums:



Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN

